

Förderrichtlinien der Gemeinde Scharnitz

für energetisch, ökologisch nachhaltiges Bauen

Im Einklang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept und zur Verwirklichung der darin genannten Ziele legt der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz in seiner Sitzung am 11.07.2013 unter Punkt 9) folgende Richtlinien zur Förderung von Bauvorhaben fest, die ein energetisch, ökologisch nachhaltiges Bauen nachweisen können:

Ein Antrag an den Gemeinderat kann gestellt werden, wenn

- ein Energieausweis vorliegt, der bescheinigt, dass das Bauvorhaben im A++, A+, A oder B-Standard errichtet wurde. (Niedrigenergiehausstandard jedoch max. 36 kWh/m²a)
- nach der Bauvollendung die entsprechende Ausführung vom befugten Fachmann (Ziviltechniker bzw. Baumeister) bestätigt wird.
- über die genaue Höhenlage der Bodenplatte und der Decken der Nachweis eines der folgenden befugten Büros (Vermessungsbüro, Baumeister, Ingenieurbüro, Ziviltechnikers) erbracht wird.

Private Objekte:

Förderungswürdig sind Neubauten und Erweiterungen, welche ausschließlich zur Abdeckung des familiären bzw. sozialen Wohnbedarfs dienen und deren Antragsteller mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Scharnitz nachweisen können.

Dem Förderungsansuchen sind ausführliche Unterlagen beizulegen. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit obliegt alleine dem Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz.

Gewerbliche oder touristische Objekte:

Gewerbliche Objekte sind förderbar, wenn sie der Erweiterung oder der Neuschaffung eines touristischen Angebotes im Sinne des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Scharnitz dienen.

Der Bauwerber als natürliche Person muss mindestens 10 Jahre seinen Hauptwohnsitz in Scharnitz nachweisen.

Eine Gesellschaft muss mehrheitlich im Besitz einer Person sein, welche ebenfalls mindestens 10 Jahre den Hauptwohnsitz in Scharnitz nachweisen kann. Jede Änderung von Gesellschaftsanteilen ist der Gemeinde Scharnitz unverzüglich zu melden.

Dem Förderungsansuchen sind ausführliche Unterlagen beizulegen. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit von gewerblichen und touristischen Objekten obliegt alleine dem Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz.

Nicht förderbar sind Bauvorhaben, die der Schaffung von Zweitwohnsitzen und Immobilienspekulationen dienen oder den Zielen des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Scharnitz widersprechen.